

Bauverwaltungsamt

Stadtbauamt – Besetzung Technikerstelle Notwendigkeiten aufgrund Änderung VOB

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) wurde umfassend geändert. Die verbindliche Anwendung des neuen Regelwerkes muss noch von der Landesregierung durch Erlass umgesetzt werden. Mit dieser Entscheidung ist noch im Herbst zu rechnen.

Wie sich die teilweise umfassenden Neuerungen auf das Tagesgeschäft beim Stadtbauamt und Bauverwaltungsamt auswirken werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Auszugsweise werden die Änderungen nachstehend dargestellt:

- Zukünftig wird in allen Phasen des Vergabeverfahrens eine umfassende Transparenz gefordert. Das bedeutet, dass von der Erstellung des Leistungsverzeichnisses an bis zur Vergabeentscheidung alle Schritte durch so genannte Vergabevermerke zu dokumentieren sind.
- In die geänderte VOB werden erstmals Wertgrenzen für beschränkte und freihändige Vergaben aufgenommen.
- Die neue VOB sieht vor, dass bei Auftragssummen unter 250.000 Euro auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten ist.
- Fehlende Erklärungen in den Bewerbungsunterlagen führten bisher zum Ausschluss eines Angebotes. Neu ist, dass diese Unterlagen innerhalb 6 Kalendertagen nachgereicht werden können.
- Künftig müssen die Unternehmen über ein Internetportal über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen der Stadt ab einem Auftragswert von 25.000 Euro informiert werden. Nach erfolgter Zuschlagserteilung ist über die Vergabeentscheidung mit Nennung der beauftragten Firma und der Auftragssumme wieder zu informieren. Gleiches gilt bei freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 Euro.

Es wird sich zeigen, wie sich das neu geregelte Vergaberecht entwickeln wird. Festzustellen ist allerdings jetzt schon, dass sich der Verwaltungsaufwand durch die neuen formellen Erfordernisse nachhaltig erhöhen wird.